

PROF. DOROTHEA WENDEBOURG, GÖTTINGEN:

"DIE INNERPROTESTANTISCHE ÖKUMENE"

Referat, Europ. Evang. Versammlung, Budapest, 27. 3. 1992
(Anmerkungen am Schluß des Textes)

"Die innerprotestantische Oekumene" - so lautet das Thema, das mir gestellt wurde. "Innerprotestantische Oekumene" - mit dieser Formulierung ist zunächst einmal die Notwendigkeit gegeben zu sagen, was denn der damit bezeichnete Raum, der "Protestantismus", sei - oder pragmatischer, wie dieser Begriff im folgenden verwendet werden soll. Dem Thema gemäss geht es hier um "Protestantismus" nicht im geistes- oder sozialgeschichtlichen, sondern im unmittelbar kirchenbezogenen Sinne. So verstanden, scheint mir nun aber eines unmöglich: eine programmatische Bestimmung. Denn sie würde vorschnell zu wertenden Abgrenzungen führen. Ich werde vielmehr von einer historischen Bestimmung ausgehen und den Begriff verwenden für die Gesamtheit jener Teile der Christenheit, die von der Reformation im Sinne eines positiven Bezuges geprägt wurden¹ sowie jener, die sich später in diesem Bereich verselbständigten.

1.

Der Protestantismus ist keine Kirche noch eine Gesamtheit von Kirchen, die in Kirchengemeinschaft miteinander stehen. Solche Gemeinschaft gibt es vielmehr nur dort, wo einzelne Konfessionskirchen sie wechselseitig erklärt haben; gerade die Tatsache, dass innerhalb des Protestantismus eine Reihe von Kirchengemeinschaften bestehen, zeigt, dass er selbst nicht bereits als solche anzusehen ist. Das aber heisst, im Blick auf die Notwendigkeit, Kirchengemeinschaft erst ausdrücklich zu erklären, gibt es keinen Unterschied zwischen der innerprotestantischen Oekumene und der im Verhältnis evangelischer zu nichtevangelischen Kirchen.

Voraussetzung für eine solche Erklärung ist, dass alle Gegensätze, die bislang als Gründe für das Nichtbestehen von Kirchengemeinschaft betrachtet worden waren, bereinigt sind und an ihre Stelle ausdrückliche Uebereinstimmung, Konsens getreten ist. Erarbeitet wird der Konsens auf dem Weg des Lehrgesprächs.

Oekumenische Lehrgespräche mit dem Ziel, Kirchengemeinschaft zu erklären, gab oder gibt es zwischen allen evangelischen Konfessionen, und das auf den verschiedensten Ebenen - weltweit, regional, national, zwischen einzelnen Konfessionskirchen verschiedener Länder. In einigen Fällen haben sie auch wirklich dazu geführt, dass die beteiligten Kirchen Kirchengemeinschaft untereinander erklärten und sie in voller Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft einschliesslich der wechselseitigen Anerkennung der Aemter leben. In anderen Fällen sind wir nicht so weit.

2.

Gleichwohl ist es nun kein Zufall, dass oekumenische Lehrgespräche bislang nirgends so folgenreich gewesen sind wie unter evangelischen Kirchen: Was auch immer über die Grenzen der

Leuenberger Kirchengemeinschaft zu sagen sein mag - dass die meisten reformierten, lutherischen und unierten Kirchen Europas hier nach Jahrhunderten der Trennung nun tatsächlich in voller Gemeinschaft miteinander verbunden sind, stellt eine Entwicklung dar, die in der bisherigen Geschichte der Christenheit einmalig ist.² Hier und da - so in den Niederlanden und in Frankreich (Elsass-Lothringen) - wird darüber hinaus eine organische Union angestrebt.³ Ebenfalls zu voller Kirchengemeinschaft gelangt sind die reformierten Kirchen mit der Methodistenkirche in der Schweiz⁴ und die lutherischen, reformierten und unierten mit der Methodistenkirche in Deutschland⁵ und in Oesterreich⁶. In Polen steht dasselbe bevor⁷, ebenso zwischen der lutherischen und der methodistischen Kirche in Schweden⁸. Die methodistische und die Waldenserkirche in Italien haben sogar eine organische Kirchenvereinigung vollzogen⁹; in einem nächsten Schritt haben sie und die Baptistenkirche in ihrem Land Kirchengemeinschaft erklärt¹⁰. Zu nennen sind hier schliesslich die Verhandlungen der Anglikanischen Kirche mit reformierten Kirchen im Lande und mit verschiedenen lutherischen Kirchen auf dem Kontinent, die zu unterschiedlichen Graden gottesdienstlicher Gemeinschaft geführt haben¹¹ und schliesslich, im Verhältnis zu den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Deutschlands, zu Abendmahls-gemeinschaft und gegenseitiger Anerkennung der Aemter¹² - einem Schritt, der aus lutherischer und reformierter Sicht volle Kirchengemeinschaft bedeutet, aus anglikanischer allerdings noch nicht¹³.

Wie gesagt, diese Fülle und Intensität kirchlicher Konsequenzen aus oekumenischen Beziehungen ist kein Zufall. Sie hängt wesentlich mit theologischen Gemeinsamkeiten zusammen, Gemeinsamkeiten, die der - bei allen Unterschieden in der geschichtlichen Entwicklung und Position - gemeinsamen Prägung durch die Reformation entspringen:

All jene Kirchen haben einen institutionellen Bruch hinter sich, der für sie notwendig, aber auch zu bewältigen und zu deuten war durch das Evangelium, welches - allein in der Heiligen Schrift gegeben - Quelle und Norm alles kirchlichen Lebens ist; so stellte gerade der geschichtliche Einschnitt den Weg der Kontinuität in der Wahrheit dar.

Für sie alle ist das Evangelium die Botschaft von der freien Gnade Gottes, der in Jesus Christus - und nur in ihm - den Sünder bedingungslos annimmt. Empfangen wird Gottes Gnade allein im Glauben, der nichts anderes ist als das vom Evangelium im Heiligen Geist geweckte Vertrauen auf Gott und sich in Früchten der Liebe äussert.

Diese Botschaft ist für sie nicht eine Botschaft unter anderen, sondern strukturierendes theologisches Prinzip, das alle Glaubens- und Lehraussagen bestimmt.

Daraus folgt für das Verständnis der Kirche: Die Kirche ist ihrem Wesen nach die Gemeinschaft derer, die Gott durch das Evangelium zum Glauben bringt und darin erhält, und so ist sie überall dort, wo das Evangelium recht verkündigt wird und Menschen aus ihm leben.

Bekanntlich stehen dieser Grundüberzeugung, in der Uebereinstimmung herrscht, Punkte gegenüber, an denen protestantischen Kirchen durch Kirchengemeinschaft verhindernde Differenzen getrennt waren, es zum Teil auch noch sind, während einzelne von ihnen hier eher der einen oder anderen nichtreformatorischen Kirche nahe stehen - vor allem im Blick auf die Vermittlung der Gnade, namentlich im Bereich der Sakramentlehre oder der Ekklesiologie; eben deshalb war und ist ja auch unter ihnen die Arbeit an der oekumenischen Annäherung notwendig.

Bevor wir uns ihr zuwenden, ist aber auf eine Konsequenz der skizzierten Gemeinsamkeit einzugehen, die oekumenisch ebenso wichtig und folgenreich ist wie diese selbst: auf die grundlegende ekklesiologische Einsicht, dass zur Gemeinschaft der Glaubenden nicht nur Gemeinschaft, nicht nur Konsens gehört, sondern dass darin auch Unterschiede Raum haben, ja, dass solche Unterschiede durch das gemeinsam Bekannte selbst legitimiert sind.

Nun ist die Unterscheidung zwischen notwendigem Konsens und legitimen Differenzen in den von der Reformation geprägten Kirchen an sich weder neu gewesen noch spezifisch reformatorisch. Denn man hat im Laufe der Kirchengeschichte immer die Auffassung vertreten, dass es Punkte gebe, an denen in der Christenheit Unterschiede zulässig seien¹⁴. Spezifisch reformatorisch aber sind die Reichweite und die Bewertung der legitimen Unterschiede auf evangelischer Seite. Die Reichweite - Differenzen sind nicht hinderlich für Kirchengemeinschaft in allem, was über die Elemente hinausgeht, die nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift für das Leben der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden konstitutiv sind - seien es Differenzen in der Feier des Gottesdienstes, in der Kirchenstruktur oder in der systematisch-theologischen Entfaltung der kirchlichen Lehre. Die Bewertung - dass es solche Differenzen gibt, gilt nicht als Faktum, welches man hinzunehmen und notgedrungen anzuerkennen hat, sondern ist zu achten als Ausdruck der Wirkmächtigkeit des Evangeliums und der Lebendigkeit und Freiheit des Glaubens, welche Gestalt gewinnen in der Individualität des einzelnen Gläubigen wie örtlicher Gemeinden und überörtlicher Kirchentümer.

So positiv nun also die Vielfalt in der Christenheit zu bewerten ist und so gross ihre Reichweite sein kann - die legitime Differenz hat zur Kehrseite den notwendigen Konsens, der der Konsens in dem für die Kirche Notwendigen ist. Das aber nicht im Sinne einer Einschränkung der freien Lebendigkeit, sondern als Einverständnis über deren Voraussetzung und Grundlage. Denn die Freiheit des Glaubens gibt es nur, weil der Glaube Vertrauen auf Gottes freie, bedingungslose Gnade ist. Darum müssen Verkündigung und Handeln der Kirche mit Notwendigkeit so sein, dass sie Gottes freie Gnade gemäss seinem in der Heiligen Schrift bezeugten Willen auf Glauben hin zum Zug kommen lassen. Und darum darf es in diesem Selbstverständnis und in dieser Selbstverpflichtung der Kirche keinen Dissens geben.

3.

Die Differenzen zwischen den protestantischen Kirchen waren und sind viele und von unterschiedlicher Art. Entscheidend in unserem Zusammenhang ist, dass dazu auch Gegensätze in jenem Bereich gehörten - und zum Teil noch gehören -, wo Uebereinstimmung zur Kirchengemeinschaft notwendig ist, weshalb hier Jahrhunderte lang keine solche Gemeinschaft möglich war und zum Teil nach wie vor nicht erreicht ist.

Wenn die evangelischen Kirchen sich darum bemühten oder noch bemühen, diese Grundsätze zu überwinden und so die Voraussetzung für die Erklärung von Kirchengemeinschaft zu schaffen, dann ist aufgrund des ihnen bei allen Differenzen Gemeinsamen nun allerdings eines fraglos klar: Die Kirchengemeinschaft, um die es hier geht, ist so geartet, dass sie im oben skizzierten Sinne expliziten Konsens und geachtete Differenz miteinander verbindet.

Muster einer Erklärung solcher Kirchengemeinschaft ist die Leuenberger Konkordie. In einer bislang so nicht dagewesenen Weise stellt sie beides nebeneinander, Konsens und Differenzen, die Notwendigkeit des einen und den nicht kirchentrennenden Charakter der anderen. Grundlage dieses Verfahrens ist die im Anschluss an Confessio Augustana 7 formulierte gemeinsame Ueberzeugung der Beteiligten, dass zur Kirchengemeinschaft "die Uebereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend" sei (Einleitung 2), wobei die Existenz und wechselseitige Anerkennung des ordinierten Amtes impliziert ist.

Diese Uebereinstimmung ist ausreichend. Darum stehen darüber hinausgehende Differenzen der Kirchengemeinschaft nicht im Wege, Differenzen etwa "in der Gestaltung des Gottesdienstes, in den Ausprägungen der Frömmigkeit und in den kirchlichen Ordnungen" (III 4/28), aber auch das Nebeneinander eigener Bekenntnisse der unterzeichneten Kirchen (IV 1/30) und ihre organisatorische Selbständigkeit.

Jene Uebereinstimmung ist aber auch notwendig. Darum muss sie in einem expliziten, formulierten Konsens positiv dargelegt werden, einem Konsens im Verständnis des Evangeliums, welcher den Grundbestimmungen der reformatorischen Rechtfertigungslehre entspricht, und im Verständnis seiner Gestalten mündliche Verkündigung, Taufe und Abendmahl (II). Und darum muss jeder Dissens, der nach der offiziellen Lehre der beteiligten Kirchen auf dieser Ebene bestanden hat, ausgeräumt sein (III). Beide Schritte zusammen, der positive und der negative, bilden als Kehrseite einer Medaille die für Kirchengemeinschaft notwendige Uebereinstimmung (IV 1a/31).

Die Dissense, deren Bereinigung die Leuenberger Konkordie erklärt, sind die klassischen, von den Bekenntnisschriften als kirchentrennend markierten Gegensätze in den Lehren von der Prädestination, vom Abendmahl und von der Person Jesu Christi. In allen Fällen wird festgestellt, die Abgrenzungen der Bekenntnisse seien zwar in der Sache nach wie vor richtig; aber die dargelegten gemeinsamen Aussagen zeigten, dass jene Ab-

grenzungen das kirchliche Gegenüber jedenfalls heute nicht mehr betreffen (III 27). Damit wird vorausgesetzt, dass in den beteiligten Kirchen im Laufe der Jahrhunderte Weiterentwicklungen und Selbstkorrekturen stattgefunden haben, die die neue Gemeinschaft möglich machen¹⁵.

Das zeigt sich deutlich an der Bereinigung des nach seiner Wirkungsgeschichte wichtigsten lutherisch-reformierten Dissenses, des Dissenses über das Abendmahl, mit dem zugleich umfassendere Gegensätze im Blick auf das Verhältnis von göttlichem Handeln und geschöpflicher Vermittlung gegeben waren, namentlich in der Christologie. Die Lösung der Konkordie sieht so aus, dass sie einerseits ausdrücklich die Gegenwart Jesu Christi im Sakrament als leibliche Gegenwart bestimmt und deren Bindung an die Mahlgaben Brot und Wein bejaht, dass sie andererseits aber nicht auf allen systematisch-theologischen Konsequenzen besteht, welche die lutherische Theologie und Kirche daraus gezogen hatten (II 2b/14. III 1/18f.). So erweist sich konkret was es heisst, Uebereinstimmung zu formulieren im Verständnis des Evangeliums - hier in seiner sakramentalen Gestalt - als Gegenstand des glaubenden Vertrauens und offene Stellen oder Dissens zuzulassen in allen Festlegungen der Kirche, die darüber hinausgehen.

4.

Die Leuenberger Kirchengemeinschaft ist kritisiert worden, weil sie hinter den von der Konkordie geweckten Erwartungen zurückgeblieben sei¹⁶: Eigentlich habe sich durch sie kaum etwas geändert. Wohl sei nun Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft unter den beteiligten Kirchen gegeben, ansonsten aber lebten sie nebeneinander her - wenn nicht gar gegeneinander¹⁷ - wie eh und je. Von dieser enttäuschten Feststellung her werden grundsätzliche Fragen an das ganze Modell gerichtet, das die Konkordie vertritt, an die Unterscheidung und Verbindung von hinreichendem Konsens und legitimen Differenzen: Habe dies Modell sich nicht als bequeme Entschuldigung für kirchliche Unbeweglichkeit, für das Beharren auf dem Status quo erwiesen - man erkennt sich an und bleibt, wie man ist?¹⁸

Zunächst einmal: Durch die Konkordie hat sich zwischen den Unterzeichnern alles, hat sich das Entscheidende geändert. Eine grössere, umfassendere Veränderung kann es zwischen Kirchen nicht geben, als wenn sie nach der Trennung auf der Kanzel und am Altar zur Verkündigungs- und Abendmahlsgemeinschaft gelangen. Denn damit sind sie vollkommen verbunden in der Gemeinschaft, die Christus mit sich selber gewährt. Solche Verbundenheit ist nicht eine Durchgangsstation, ein Mittel zum Zweck, sondern sie ist das Ziel.¹⁹

Und dennoch ist an jenem Unbehagen etwas Richtiges. Denn wohl gibt es zwischen Kirchen nichts Intensiveres als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Aber gerade weil das so ist, drängt diese Gemeinschaft auf Konsequenzen im Leben der nun so eng verbundenen Kirchen - nicht, weil ihr damit etwas hinzugefügt würde, sondern weil sie sonst gar nicht ernstgenommen wäre oder sogar wieder gefährdet würde. Mit diesen Konsequenzen aber steht es offensichtlich nicht zum besten.

Die Konkordie selbst geht auf das Problem ein. Unter dem nicht sehr glücklichen Begriff "Verwirklichung" widmet sie ein Drittel ihrer Paragraphen - auch dies eine "oekumenische Innovation"²⁰ - der Frage, wie die nun erreichte Kirchengemeinschaft im Leben der beteiligten Kirchen umzusetzen sei (IV 2). Sie spricht von der Notwendigkeit, die Gemeinschaft in gemeinsamem Zeugnis und gemeinsamem Dienst gegenüber der Welt zu bewähren (IV 2a/36). Sie fordert gegenüber der Welt zu bewähren (IV 2a/36). Sie fordert theologische Weiterarbeit, die das gemeinsame Verständnis des Evangeliums vertieft, auch im Blick auf die Lehrunterschiede, welche zwischen den beteiligten Kirchen bestehen, ohne sie zu trennen, die es an der Heiligen Schrift prüft und die es im Blick auf neue Fragen, herausforderungen und Gefahren aktualisiert, wo nötig auch begrenzt (IV 2b/36-41). Und drittens gibt die Konkordie den beteiligten Kirchen die Frage mit auf den Weg, ob je nach Ort und Stunde auch organisatorische Veränderungen bis hin zu Unionen die angemessene Folgerung aus der erreichten Gemeinschaft sein könnten.

Es wäre unrichtig zu behaupten, dass sich nichts getan habe in all diesen Bereichen.²¹ Doch es wäre ebenso falsch zu sagen, die bisherige Entwicklung biete Anlass zur Zufriedenheit. Nach wie vor fällen Kirchenleitungen und Synoden Entscheidungen und geben Erklärungen ab, ohne im geringsten danach zu fragen, wie jene Kirchen dazu stehen, mit denen sie in der Leuenberger Gemeinschaft verbunden sind. Nach wie vor stösst oft schon die blosse Frage nach organisatorischen Veränderungen auf blankes Entsetzen. Dabei geht es nicht darum, nachträglich in Frage zu stellen, dass Unterschiede und institutionelle Selbständigkeit mit Kirchengemeinschaft vereinbar sind. Aber offensichtlich ist es eines zu erklären, dass dies alles dem Vollzug von Kirchengemeinschaft nicht im Wege steht, und ein anderes, im Leben in dieser Gemeinschaft die Erfahrung zu machen, dass ihm manche Unterschiede und unter Umständen auch die organisatorische Selbständigkeit hinderlich sein können oder sich schlicht überholt haben. An die Stelle solcher überlebter Differenzen werden andere treten - neue theologische Kontroversen, neue Unterschiede in der Frömmigkeit und gottesdienstlichen Praxis, neue Organisationsformen verschiedener Art -, bei denen es darauf ankommen wird, sie nicht zu neuen kirchentrennenden Gegensätzen werden zu lassen, sondern im Rahmen des notwendigen Konsenses zu halten (vgl. LK IV 2b/40f.), aber auch, sie in ihrer Vielfalt zu achten und für die Kirchengemeinschaft fruchtbar zu machen.

5.

Die Leuenberger Konkordie schliesst damit, dass sie sich in den Zusammenhang der weiterreichenden, gesamtchristlichen Oekumene stellt (IV 2d/46-49). Sie will kein abgeschottetes Bündnis sein, sondern eine Station auf dem Weg zur vollen Gemeinschaft aller Kirchen.

Nun hat in den letzten Jahren, seit die Rezeption der Konkordie begann, die oekumenische Bewegung ausserordentlich an Intensität gewonnen. Die bilateralen Lehrgespräche in allen Richtungen haben sich vervielfacht, und eine Reihe multilateraler

sind danebengetreten. So stehen mittlerweile alle zur Leuenberger Gemeinschaft gehörigen Kirchen auf irgendeiner Ebene im Dialog mit solchen, die nicht dazu gehören. Sie führen diese Dialoge fast immer separat als Konfessionskirchen. Das liegt in der Konsequenz der Tatsache, dass ihr Bekenntnisstand von der Leuenberger Kirchengemeinschaft nicht aufgehoben wird. Welche Konsequenz aber hat der andere Sachverhalt, dass sie zu dieser Gemeinschaft gehören?

Die erstaunliche Antwort lautet: keine. Für die oekumenischen Aktivitäten der hier verbundenen Kirchen spielt das Faktum, dass sie in Kirchengemeinschaft vereinigt sind, keine Rolle. Dieser Befund aber stellt das ernsteste Problem der Leuenberger Gemeinschaft dar. Impliziert er doch nichts Geringeres als die Frage, ob die Kirchen nicht diese Gemeinschaft nachträglich wieder zur Disposition stellen. Denn wie kann sich eine Kirche mit einer anderen auf die Suche nach dem zur vollen Gemeinschaft notwendigen Konsens machen, ohne einzubringen, was sie andernorts bereits als solchen Konsens bejaht hat, ja was sie zur Grundlage einer Kirchengemeinschaft erklärt hat, in der sie bereits lebt? Oder lebt sie gar nicht darin? Hiess "erklären" doch eher "abhaken"?

Es gibt Ausnahmen, die der Gerechtigkeit halber genannt seien: Eine solche Ausnahme ist die Erklärung der methodistischen und der lutherischen Kirchen Deutschlands, der sich auch die unierten und reformierten angeschlossen haben. Sie greift ausdrücklich auf die Leuenberger Konkordie zurück, einerseits, indem sie den dort ausgesprochenen Konsens streckenweise zitiert²², andererseits, indem sie die dort vertretene Gestalt der Kirchengemeinschaft bejaht²³. Eine Rolle gespielt hat die Leuenberger Konkordie ferner im Dialog zwischen der anglikanischen und den evangelischen Kirchen Deutschlands, die mit der "Meissener Erklärung" zur Aufnahme von Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft einschliesslich gegenseitiger Anerkennung der Aemter geführt hat. Dass hier lutherische, reformierte und unierte Kirchen zusammen auftraten, wurde ausdrücklich mit dem Konsens begründet, den diese in der Leuenberger Konkordie erklärt hätten²⁴ und der ihnen nun hier "als gemeinsame Plattform für den Dialog mit der anglikanischen Kirche (diene)"²⁵. Schliesslich verweist die Erklärung der Kirchengemeinschaft zwischen der Kirche der Waldenser und Methodisten einerseits und der baptistischen andererseits in Italien auf die Leuenberger Konkordie und versteht sich selbst als Schritt derselben Art²⁶, allerdings ohne jeden inhaltlichen Rückgriff.

So weit die Ausnahmen. Die beiden ersten sind leicht erklärlich - und insofern nur bedingt als Ausnahmen anzusehen: Im ersten Fall hat eine den Leuenberger Kirchen theologisch nahestehende, die methodistische, die Konkordie zu Teilen einfach übernommen; spezifische Fragen, die in der Konkordie nicht angesprochen zu werden brauchten, aber zwischen Lutheranern und Methodisten strittig waren, werden darüber hinaus behandelt. Im zweiten Fall sind verschiedenkonfessionnelle Leuenberger Signatarkir-

chen selbst an einem Gespräch mit Dritten beteiligt. Die Probe aufs Exempel für das Ernstnehmen der Kirchengemeinschaft bieten vielmehr oekumenische Dialoge, in denen einzelne Konfessionskirchen der Leuenberger Gemeinschaft mit einer nicht dazugehörigen Konfession im Gespräch stehen: Sind sie dort bereit, die sie schon umschliessende Kirchengemeinschaft zur Geltung zu bringen?²⁷ Eben das ist nicht der Fall²⁸.

Ein Problem, das sich aus dieser Lage ergibt, ist das der Vereinbarkeit der Gesprächsergebnisse. Wenn die Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft ihren verbindlich erklärten Konsens nicht in andere Dialoge einbringen, besteht dann nicht die Gefahr, dass sie mit anderen Gesprächspartnern Konsense formulieren, die der Konkordie widersprechen? Oder die neue kirchentrennende Gegensätze schaffen an Punkten, auf die die Konkordie nicht näher eingeht, weil dort bislang keine solche gelegen hatten? Ist der Fall möglicherweise bereits eingetreten?

Besteht etwa die Gefahr, dass Aussagen, die die lutherischen Kirchen im Dialog mit Rom treffen, für die reformierten Partner der Leuenberger Gemeinschaft alte kirchentrennende Dissense wieder aufreissen oder neue begründen? Der Dialog mit lutherischen und reformierten Kirchen mit Rom wird auch weiterhin separat geführt, "als hätte es nie eine Leuenberger Konkordie gegeben und als liesse sich die Reformation nur zu gerne von Rom wieder auseinanderdividieren", stellt ein römisch-katholischer Beobachter fest, und er tut das ohne Schadenfreude, vielmehr betroffen²⁹.

Aber dergleichen wäre nicht nur im Blick auf diese Seite des konfessionellen Spektrums zu sagen. Wie steht es mit der oben angesprochenen Aufnahme der Kirchengemeinschaft zwischen Waldensern, Methodisten und Baptisten in Italien - einem Faktum, das noch weit gewichtiger ist, da hier eben bereits Kirchengemeinschaft erklärt wurde? Die italienische Erklärung betrachtet sich als eine Parallele zur Leuenberger Konkordie³⁰ - aber stellt sie in Rechnung, dass einer der Partner eben diese selbst unterzeichnet hat? Inhaltlich spielt die Konkordie in dem Dokument keine Rolle, in seinen naturgemäss im Mittelpunkt stehenden breiten Aussagen über die Taufe ist sie überhaupt nicht berücksichtigt. Lassen sich beide Erklärungen, lassen sich beide Kirchengemeinschaften vereinbaren? Oder löst die zweite Gemeinschaft die erste wieder auf, sei es, dass sie der Konkordie direkt widerspricht, sei es, dass sie durch den Konsens mit neuem Partner neue kirchentrennende Gegensätze an Punkten schafft - etwa hinsichtlich der Taufe, der Kirche, der Gnade -, wo unter den Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft bisher keine bestanden hatten? Die lutherischen Kirchen Frankreichs³¹ und Deutschlands³² ebenso wie die reformierten Kirchen der Niederlande³³ haben sich bislang nicht in der Lage gesehen, mit Kirchen täuferischer Tauflehre und -praxis - sei es baptistischen, sei es mennonitischen - Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Wie verhalten sich solche Gegensätze zur Leuenberger Gemeinschaft?

Die Frage der Kompatibilität ist ernst genug. Doch wie immer sie im konkreten Fall zu beantworten ist - sie stellt nur ein

Symptom des eigentlichen Problems dar, dass die betroffenen Kirchen die Gemeinschaft, in der sie stehen, offenbar kaum ernstnehmen als Gemeinschaft, in der sie leben. Täten sie das, dann wäre es undenkbar, nicht bei allen weiteren oekumenischen Beziehungen immer die Partner der Kirchengemeinschaft mit vor Augen zu haben. Und zwar nicht aus Gründen der Loyalität. Diese - einem Bündnis oder Vertragsabschluss angemessene Kategorie reicht im Zusammenhang von Kirchengemeinschaft nicht hin. Hier geht es nicht bloss um Loyalität, sondern um Identität.³⁴ D.h., die Nichthineinnahme meiner Gemeinschaft mit B in meinen Dialog mit C ist nicht nur ein Widerspruch gegen B, sondern sie ist Selbstwiderspruch. Denn das Selbst einer Kirche, die mit einer anderen in voller Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft steht, gibt es nicht mehr ohne diese Gemeinschaft. Sie stellt nicht nur ein ethisches oder gar ein kirchenpolitisches Faktum dar, sondern ein ekklesiales - wenn der Ausdruck nicht missdeutbar wäre, könnte man geradezu sagen: ein sakramentales Faktum. Das aber bedeutet: Die "privilegierte Beziehung"³⁵, die eine bestehende Kirchengemeinschaft darstellt und die sie qualitativ von allen oekumenischen Gesprächen unterscheidet³⁶, muss in jedem solchen Gespräch zur Geltung kommen, das Konfessionskirchen der Leuenberger Gemeinschaft mit einer weiteren Kirche führen³⁷. Wie dies konkret zu leisten wäre, müsste gemeinsam überlegt werden, am besten wohl durch Beteiligung von Vertretern anderer Unterzeichnerkirchen. Dabei geht es nicht um eine kirchenpolitische Strategie noch um protestantische oder innerprotestantische "Blockbildung". Vielmehr erweist sich hier die Glaubwürdigkeit der evangelischen Kirchen gerade auch im Rahmen der gesamtchristlichen Oekumene: Wie sollten sie fähig sein, auf volle Gemeinschaft unter allen Kirchen hinzuwirken, wenn sie sie da, wo sie solche Gemeinschaft bereits haben, nicht voll und ganz ernst nehmen?

Anmerkungen:

- 1 Man muss dies beides sagen, denn natürlich wurde auch die römisch-katholische Kirche von der Reformation geprägt, nur eben nicht im Sinne der positiven Bezugnahme, sondern der Abgrenzung, so aber durchaus nicht weniger tief.
- 2 Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa ("Leuenberger Konkordie"), in: KJ 1973, 19 - 23, wieder abgedruckt in: "Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft heute", hg. M. Lienhard. Frankfurt/M. 1973² (= Oek. Perspektiven 2), I - X, sowie in allen Berichtsbänden der Lehrgespräche der Leuenberger Gemeinschaft (s. u. Anm. 21).
- 3 Th. F. Best and Union Correspondance, Survey of Church bUnion Negotiations 1988 - 1991. In: The Ecumenical Review 44 (1992), repr. Faith and Order Paper 154, 19f.
- 4 Protokoll der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Kirchenbundes vom 27. Juni 1922, 26ff., abgedruckt in: Wachsende Kirchengemeinschaft. Gespräche und Vereinbarungen zwischen evangelischen Kirchen in Europa, Hg. C. Nussberger, Bern 1992 (= Texte der Ev. Arbeitsstelle Oekumene Schweiz 16), 122f.
- 5 Vom Dialog zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Eine Dokumentation der Lehrgespräche und der Beschlüsse der kirchenleitenden Gremien (EmK, VELKD, AKF). Hg. vom Lutherischen Kirchenamt und von der Kirchenkanzlei der Evangelisch-methodistischen Kirche. Hannover 1987, 13-24, abgedr. in: Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4), 73 - 92.
- 6 Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Evangelischen Kirche (A.B.), der Evangelischen Kirche (H.B.) und der Methodistenkirche in Oesterreich, 1990, abgedr. in: Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4), 95f.
- 7 Von den beteiligten Kirchen schon rezipiert ist die "Erklärung der Evangelisch-reformierten Kirche Polens und der Methodistenkirche in Polen" von 1990, dt. in: Wachsende Kirchengemeinschaft (/s. Anm. 4), 97f., eine entsprechende Erklärung durch die lutherische Kirche Polens steht bevor.
- 8 Die Ergebnisse ihrer Lehrgespräche und die daraus folgenden Empfehlungen sind dt. abgedruckt ibd. 99 - 122.
- 9 Patto d'integrazione globale tra le chiese Valdesi e Metodiste (1975), in: Raccolta delle discipline vigenti nell'ordinamento valdese. Turin 1983, 78-95.
- 10 Synodenbeschluss und Documento sul reciproco riconoscimento fra chiese battiste metodiste valdesi in Italia, in: Sinodo del 1990 delle chiese valdesi e metodiste. Sessione straordinaria 1. - 4. Nov. 1990, 13 - 22, letzterer dt. in: Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4), 155-167.
- 11 Anglikanisch reformiert: in Wales und an verschiedenen Orten in England, anglikanisch-lutherisch: in den zwanziger und dreissiger Jahren mit den Kirchen von Schweden, Finnland, Lettland und Estland, in den fünfziger Jahren mit den Kirchen von Dänemark, Norwegen und Island (s. Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit. Eine gemeinsame Feststellung der Kirche von England, des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hg. vom Bund der EKDDR und der EKD. Berlin-Hannover 1988, 14f., Ziffer 13 (1.2)). Der seit 1989 laufende Dialog zwischen den lutherischen Kirchen Skandinaviens und des Baltikums einerseits und der Anglikanischen Kirche, der Kirche von Irland, der Kirche von Wales und der Episkopalkirche Schottlands andererseits soll in den nächsten Jahren zu einer von beiden Seiten für voll erachteten - und damit noch über die durch die "Meissener Erklärung" (s. Anm. 12) ermöglichte hinausgehenden - Kirchengemeinschaft führen, vgl.: Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4), 42f.
- 12 "Meissener Erklärung" 1988), in: Auf dem Weg (s. Anm. 11) 20-27, abgedr. in: Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4) 55-60
- 13 Vg. die Erläuterungen der deutschen Kirchen zur Meissener Erklärung, in: Auf dem Weg (s. Anm. 11), 40, V 2.
- 14 Vgl. Y. Congar, Diversité et Communion. Dossier historique et conclusion théologique. Paris 1982, Teil I, wo allerdings auch die vor und neben der Reformation gegebenen Tendenzen deutlich werden, die Anerkennung von Unterschieden auf möglichst wenige und möglichst periphere Bereiche zu beschränken.

- 15 Wenn die Konkordie einmal sagt, die Veränderungen und Weiterentwicklungen betreffen nur "Denkformen" (I 2/5), dann handelt es sich also um eine Selbsttäuschung.
Dass in den beteiligten Kirchen Veränderungen stattgefunden haben, gilt zum einen, insofern sich der Adressat der - an sich weiterhin gültigen - Abgrenzung gewandelt hat; es gilt zum anderen, was die Konkordie nicht anspricht, insofern das Subjekt der Abgrenzung nicht mehr in der früheren Weise auf all seinen systematisch-theologischen Folgerungen besteht. Der erste Gesichtspunkt betrifft in höherem Masse die reformierte, die zweite besonders die lutherische Seite.
- 16 S. z.B. L. Vischer, Konkordie und Kirchengemeinschaft - Erwartungen für die Zukunft. In: Konkordie und Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen im Europa der Gegenwart. Texte der Konferenz von Driebergen. Hg. A. Birmelé. Frankfurt/M. 1982 (= Oek. Perspektiven 10), 94f. 100f. 102-104.
- 17 Vgl. ibd. 103.
- 18 Ders., "... satis est"? Gemeinschaft in Christus und Einheit der Kirche. In: Christliche Freiheit im Dienst an den Menschen. FS M. Niemöller. Frankfurt/M. 1972, 253.
- 19 Vgl. A. Birmelé, Die Leuenberger Konkordie: Einheit ohne Strukturen? In: Gemeinsamer Glaube und Strukturen der Gemeinschaft. FS G. Gassmann. Göttingen 1990, 20: "Gemeinschaft in Wort und Sakrament ist daher auch Inhalt, Ziel und voller Ausdruck der vollen Einheit der Kirche."
- 20 Ders., Probleme heutiger Kirchengemeinschaft am Beispiel der Leuenberger Konkordie. In: Oekumenische Theologie in den Herausforderungen der Gegenwart. FS L. Vischer. Göttingen 1991, 232.
- 21 Vgl. die kontinuierlichen Lehrgespräche der Leuenberger Gemeinschaft (Sigtuna 1976 - Texte in: Zeugnis und Dienst reformatorischer Kirchen in Europa. Hg. M. Lienhard. Frankfurt/M. 1977 (= Oek. Perspektiven 8); Driebergen 1981 - Texte in: Konkordie und Kirchengemeinschaft im Europa der Gegenwart. Hg. A. Birmelé. Frankfurt/M. 1982 (=oek. perspektiven 10); Strassburg 1987 - Texte in: Konkordie und Oekumene. Hg. A. Birmelé. Frankfurt/M. 1988).
- 22 Vom Dialog (s. Anm. 5) 15 (II 2,1f.). 17 (II 6,1).
- 23 Ibd. 23 (III 1,4).
- 24 Auf dem Weg (s. Anm. 11) 34.
- 25 Ibd. Stutzig macht allerdings, dass neben der Konkordie ohne weitere Qualifikation die "Lima-Erklärung" als konfessionsübergreifende "Gesprächsgrundlage" angeführt wird (ibd.) - ein Dokument, das bei aller Bedeutung von dem kirchenamtlichen und ekklesiologischen Rang der Leuenberger Konkordie doch weit entfernt ist. Wird hier der Charakter der Konkordie, eine Erklärung von Kirchengemeinschaft zu sein, unter der Hand erweicht - zur "Gesprächsgrundlage"?
- 26 Documento (s. Anm. 10) 21 (dt. in: Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4) 165).
- 27 Vollends fragwürdig war das Ignorieren der Konkordie im Dialog des Lutherischen und des Reformierten Weltbundes bis in die achtziger Jahre hinein, an dem ja auf beiden Seiten Leuenberger Signatarkirchen teilnahmen (zu dem Sachverhalt, dass sie das zusammen mit Kirchen der jeweils selben Konfession tun, die keine Signatarkirchen sind, s.u. Anm. 37). Hier ist aber mittlerweile ein Wandel eingetreten.
- 28 So unisono zu Recht der Katholik A. Houtepen (Konkordie und Kirchengemeinschaft (s. Anm. 21) 77.79, vgl. u. S. 20) und der Reformierte L. Vischer 1982 - und das gilt immer noch. L. Vischer: "Es ist offensichtlich, dass die Leuenberger Konkordie die oekumenischen Aktivitäten sowohl der lutherischen als auch der reformierten Kirchen nur in beschränktem Masse beeinflusst und geprägt hat" - man müsste hinzufügen: auch die der beteiligten vorreformatorischen Kirchen, s. u. S. 20f. (L. Vischer, Konkordie und Kirchengemeinschaft - Erwartungen für die Zukunft, in: Konkordie und Kirchengemeinschaft (s. Anm. 21), 102).
- 29 A. Houtepen, Konkordie und Kirchengemeinschaft - Reformatorische Kirchen auf dem Weg zu einer effektiveren Kirchengemeinschaft, in: Konkordie und Kirchengemeinschaft (Anm. 21), 77.

- 30 Documento (s. Anm. 10) 21 (dt. in Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4) 165).
- 31 Entretiens Luthéro-Mennonites. Resultats du Colloque de Strasbourg (1981 - 1984), hg. P. Widmer und M. Lienhard. Montbéliard 1984 (= Les Cahiers du Christ Seul, N° spécial), 29-54; dt. in: Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4) 172 - 192.
- 32 Schlussbericht des Gespraches zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 1981, in: Texte aus der VELKD 17 (1981), 2-12; abgedruckt in: Wachsende Kirchengemeinschaft (s. Anm. 4) 142 - 154.
- 33 Zusammenfassender Bericht ber den Mennonitisch-Reformierten Dialog in den Niederlanden (1975-1978) ibd. 193 - 195, ausfhrlichere Informationen in: Mennonites and Reformed in Dialogue, hg. H.G. vom Berg, H. Kossen, L. Miller und L. Vischer, Genf 1986 (= Studies from the World Alliance of Reformed Churches 7), 61-71.
- 34 Deshalb ist die beliebte Frage, ob in der Oekumene die Freunde meiner Freunde auch meine Freunde sein mssten, von vornherein falsch gestellt. Sie wird weder der Tatsache gerecht, dass es hier um Wahrheitsfragen geht, noch dem ekklesialen Charakter dessen, was eine Kirchengemeinschaft ist.
- 35 L. Vischer, Konkordie und Kirchengemeinschaft (s. Anm. 16) 95.
- 36 Wenn G. Gassmann, Die Leuenberger Lehrgesprache und der umfassendere oekumenische Dialog - Zur Frage der Kompatibilitat von Lehrgesprachen im Rahmen der Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung, in: Konkordie und Oekumene (s. Anm. 21), 122 fordert, in der oekumenischen Arbeit "Leuenberg ... als einen Beitrag, neben anderen", d.h. neben anderen bilateralen und multilateralen Bemhungen, zu verstehen, dann verkennt er diese grundlegende ekklesiale Sonderstellung, die eine bereits bestehende Kirchengemeinschaft innehat. Dasselbe gilt fur seine darauf folgende Aussage (ibd.): "Nicht nur die mit (!) Leuenberg verbundenen Kirchen sind miteinander verwandt, sondern sie sind gleichzeitig auch mit anderen Kirchen verwandt, wobei ber den Grad all dieser verwandtschaftlichen Beziehungen unter uns unterschiedliche Auffassungen bestehen". So lasst sich, wenn eine Kirchengemeinschaft, d.h. die in-nigstmogliche "Verwandtschaft" zwischen Kirchen, besteht, ber diese nicht mehr sprechen - ebensowenig wie man eine einmal geschlossene Ehe nachtraglich mit dem Hinweis auf die jeweiligen verwandtschaftlichen Beziehungen beider Ehepartner relativieren kann.
- 37 Dagegen lasst sich nicht einwenden, dass sie diese Gesprache zum Teil zusammen mit Kirchen der eigenen Konfession fuhren, die keine Leuenberger Signatarkirchen sind - sei es mit aussereuropaischen, auf die sich die Konkordie, von Ausnahmen abgesehen, nicht erstreckt, sei es auch mit einigen europaischen, namlich den skandinavischen lutherischen Kirchen, die sie nicht unterzeichnet haben. Was letztere betrifft, waren Vertreter aus ihrem Kreis aktiv an der Ausarbeitung der Konkordie und an allen folgenden Leuenberger Lehrgesprachen beteiligt, doch hat der besondere Status dieser Kirchen die Uebnahme bislang unmoglich gemacht. In den USA wurde die Konkordie aufgrund starker Vorbehalte von lutherischer Seite erst in der jungsten Dialogrunde zwischen Lutheranern und Reformierten (1988-1992) positiv aufgenommen; hier bezieht man sich nun mehrfach auf die Konkordie selbst und auf die folgenden Lehrgesprache der Leuenberger Gemeinschaft (A Common Calling. The Witness of Our Reformation Churches in North America Today. A Report of the Lutheran-Reformed Committee for Theological Conversations. Memorandum hg. vom Department of Ecumenical Affairs der ELCA, 1992, 9.45.52.57.60).

Doch wie auch immer sich die weitere Entwicklung hier und dort vollziehen wird - wichtiger ist ein anderer Sachverhalt: Keine der nicht unterzeichneten Kirchen hat die konfessionelle Gemeinschaft mit den Signatarkirchen aufgrund der Leuenberger Konkordie fur belastet oder gar bedroht erklart. So sitzen sie bei ihren Konfessionsverwandten eo ipso "mit im Boot".